

Dienstag.

Nr. 16.

20. Januar 1857.

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 5 Uhr ausgegeben.

Preis für das Quartalsjahr
1½ Thlr.; jede einzelne
Nummer 2 Mgr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Zu bezahlen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr
für den Raum einer Zeile
2 Mgr.

Die Botschaft des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung in der Neuenburger Angelegenheit vom 12. Jan. 1857.

Wir sind kaum fünf Tage verflossen, seit Sie die Bundesstadt verlassen haben, und schon sind wir wieder im Hause, Sie um uns zu versammeln, um Ihnen in der Neuenburger Angelegenheit Bericht und Antrag zu hinterbringen, — in dieser Frage, welche gegenwärtig so fast ganz ausschließlich die Aufmerksamkeit unsers Vaterlandes und in so hohem Grade diejenige Europas in Anspruch nimmt. Wie das Jahr 1857 unter günstigeren Ansichten sich uns eröffnen, als das für die Schweiz an Geschichte reiche Jahr 1856 sich zu schließen schien! Wir knüpfen unsere diesmalige Berichterstattung da an, wo wir in der Botschaft vom 26. v. M. unsere Darstellung zu beendigen im Falle gewesen sind. An dem Tage, als Sie hier zu der bedeutungsvollen außerordentlichen Sesslon zusammenkamen, verlangte unser Minister in Paris einen Urlaub, um mit uns, natürlich über die Zogestfrage, konferieren zu können. Wir gewährten diesen Urlaub und es erschien der hr. Minister bereits in der Sitzung vom 29. Dec. in unserer Mitte, um uns über die Gründe seiner Hierherkunft näheren Aufschluß zu erhalten. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen habe nämlich in einer ihm — unserem Minister — gewährten Audienz neuerdings seine freundliche Gesinnung gegen die Schweiz und seine Absicht, zur friedlichen Lösung des bestehenden Conflicts mit Preußen das Mögliche beizutragen, zu erkennen gegeben. Der Kaiser habe den Minister aufgefordert, sich persönlich nach Bern zu begeben und mit dem Bundesrat Rücksprache zu nehmen, damit dieser seine Vorschläge, wie der Streit gelöst werden könne, dem Kaiser fundgebe, worauf sich England und Frankreich gemeinsam angelegen sein lassen würden, eine für die Schweiz ehrenvolle Erledigung des Conflicts herbeizuführen. Wie unser Minister bereits in einer Depesche vom 26. Dec. uns gemeldet hatte, war auch von dem englischen Gesandten in Paris, Lord Cowley, eine ähnliche freundliche Gesinnung gegen die Schweiz ausgesprochen worden, und auch Lord Cowley schien damit einverstanden zu sein, daß der schweizerische Minister von seiner Regierung nochmalige Instructionen einholte, um noch in der letzten Stunde einen gütlichen Austrag der Differenz herbeizuführen. Im Drang der vielen Geschäfte, welche die Sitzungen der Räthe am 29. und 30. Dec. mit sich brachten, war es natürlich nicht möglich, die unserm Minister mitzugebende Instructionen sofort zu berathen. Dagegen beschäftigten wir uns am 31. Dec. einsäglich mit diesem Gegenstand und über die Entschlüsse; welche wir diesfalls zu nehmen hatten, konnten wir keinen Augenblick im Zweifel sein, wenn wir nicht unsere Selbstachtung verschoren und die in der Einmuthigkeit der Nation und der Behörden sich fundgebende Auschauungswise verfehnen wollten. Hier erlauben wir uns, Sie noch kurz auf den Inhalt der sogenannten Collectivnote hinzuweisen, welche am 21. Dec. projektiert wurde, und auf die wir ausdrücklich erklärt eingehen zu wollen, weil wir dafür hielten, daß der Inhalt derselben der Würde der Schweiz in seiner Weise zu nahe trete. Nach jenem Project wollten nämlich die Vertreter der Mächte die bestimme Zusicherung geben, daß, sobald die unmittelbare und vollständige Niederschlagung des Proceses von den eidgenössischen Behörden kraft ihrer Souveränitätsrechte ausgesprochen sein werde, ihre res. Regierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Maj. den König von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu bestimmen; und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem fremden Verbande. Es schien uns nun gerecht und billig, daß unser neues Programm nicht weniger enthielte, als was in jener Collectivnote uns angeboten worden war, sondern daß es vielmehr noch einige Lücken ergänze und gewisse Prinzipien näher feststelle, die in der Collectivnote zwar implizit verstanden gewesen sein mochten, die aber nicht genau ausgesprochen sich fanden. Die unserm Minister mitgegebene Instruction ging daher von nachstehendem Gesichtspunkt aus: Der Bundesrat sei seinesseits bereit, volle Amnestie und Freilassung der Gefangenen selbst vor dem Urteil vorzuschlagen, jedoch müste er in Beziehung auf die Unabhängigkeit Neuenburgs bestimmtere Zusicherungen gewährtigen, als in der Note des französischen Cabinets vom 26. Nov. enthalten gewesen seien. Das Wunschnähere bestätigte, schien uns, wen schon jetzt versichert werden könnte, der König von Preußen sei bereit, nach geschehener Amnestie und Freilassung der Gefangenen auf Neuenburg zu verzichten oder wenigstens auf Grundlage der Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs zu Unterhandlungen die Hand zu bieten, und daß für das Zustandekommen einer Übereinkunft in diesem Sinne von Seiten Frankreichs alle efforts gleichwie in der Note vom 26. Nov. zugesagt würden. Diese letztere Note sollte jedenfalls dahin ergänzt werden, daß die Detaillbestimmungen des Arrangements nichts enthalten werden, was der vollständigen äußern Unabhängigkeit und den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Kantons Neuenburg und der Schweiz sowie der freien inneren Entwicklung überhaupt zuwider wäre. Natürlich wurde auch in dieser Instruction darauf gedrungen, daß die Insurgentencess bis zum Zustandekommen einer bestimmten Übereinkunft die Schweiz oder wenigstens den Kanton Neuenburg zu verlassen hätten. Diese Forderung liegt ebenso wol in dem wohlverständlichen Interesse der Anzettigten selbst als in demjenigen der öffentlichen Ordnung im Kanton Neuenburg. Mit dem Amnestie- und Freilassungsspruch sollte die Frage des Proces- und militärischen Kosten noch offen behalten werden. Der Bundesrat erklärte jedoch zum voraus, daß, wenn der König von Preußen keine Geldfrage erhebe, er auch seinesseits die Kostenfrage vollständig fallen lassen werde. Wäre dieser Punkt nicht erächtlich, so könnte er fallengelassen werden. Dagegen schien uns die Zusicherung von Wichtigkeit, daß jede weitere militärische Demonstration von Seiten Preußens unterbleibe und daß nach Freilassung der Gefangenen fundselige Maßnahmen Preußens gegen die Schweiz nicht geduldet würden. Endlich sollte darauf hingewirkt werden, daß auch die englische Regierung zu allen vorstehenden Punkten die Hand biete und dieselben Zusicherungen wie Frankreich der Schweiz gegenüber ertheile. Dies sind die Gründzüge der Instruction, wobei natürlich der Abordnung innerhalb des Programms freie Hand gelassen werden mußte, indem einzelne Modificationen infolge mündlicher Besprechung allerdings als möglich gedacht wurden. Wesentlich war nur, daß in der Hauptfache die von der französischen Regierung, beziehungsweise vom englischen Cabinet, zu gewährungswürdigen Zusicherungen mit der Instruction übereinstimmen. Es schien uns zweckmäßig, bei der hohen Wichtigkeit der in Frage liegenden Interessen zur Ausführung dieser Instruction einen außerordentlichen Gesandten an Se. Maj.

den Kaiser der Franzosen in einer Specialmission abzordnen. Unsere Wahl fiel auf den hrn. Ständerath Dr. Kern, der als Mitglied der Bundesversammlung mit den Intentionen der obersten Landesbehörde genau vertraut war und der von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen seit langem und in freundschaftlicher Weise gekannt zu sein die Ehre hat. Unsere Abordnung trat die Reise noch am gleichen Tage (31. Dec.) Abends an, und sie wurde in Paris mit gleicher Zuwendung empfangen wie der frühere außerordentliche Abgeordnete, der im November abhin dorthin gesendet worden war.

Nach einlässlicher Erörterung der Frage, theils mit dem Staatsoberhaupt selbst, theils mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Wallensti, wurde unterm 4. Jan. dem französischen Cabinet von unserer Abordnung eine Note wesentlich folgenden Inhalts überreicht. Die schweizerische Bundesregierung, in der Absicht, den wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Kaisers zu entsprechen, sei geneigt, den gesetzgebenden Räthe vorzuschlagen, daß kraft der Souveränität der Eidgenossenschaft die Procedur, welche gegen die in dem neuengenesischen Aufstand vom 3. Sept. implicierten eingeleitet worden war, niedergeschlagen werde, wenn er über die Tragweite der an den Minister von Frankreich in Bern gerichteten Note vom 26. Nov. genügende Erklärungen enthalte. Der Bundesrat legte den größten Wert darauf, die Zusicherung zu erhalten, daß die Ausgleichung, für welche die kaiserliche Regierung ihre volle Mitwirkung verspreche, keine Bedingung enthalte, welche mit der vollständigen Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg unvereinbar wären. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, welche von dem betreffenden Minister hinlänglich gewürdigt werden dürften, werde der Bundesrat die Amnestie unter dem Vorbehalt beantragen, daß die Beklagten bis zur definitiven Erledigung der Neuenburger Frage die Schweiz zu verlassen haben sollen. Damit auch der Vertrag wegfallen, daß die gesetzgebenden Räthe unter dem Einflusse von Drohungen berathen, sei es nothwendig, daß bis zum erfolgten Entscheide Preußen sich jeder neuen militärischen Demonstration enthalte. Noch wichtiger wäre es, wenn die Bundesregierung die Zusicherung erhielte, daß nach der Freigabe der Beklagten die preußische Regierung keinerlei der Schweiz fundselige Maßregel erzeife. Da der Zeitraum von der Freilassung der Gefangenen bis zur endlichen Austragung des Conflicts als eine schwierige Periode bezeichnet werden müsse, so liege sehr daran, denselben nach Möglichkeit abzukürzen. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheine es als unerlässlich, daß man durch vorläufige Schritte allen Zwischenfällen zuvorkomme, welche geeignet wären, die Gründung der Unterhandlungen zu verzögern, und zwar in der Weise, daß die leichten unmittelbar nach Bekündung der Amnestie begonnen werden könnten. Der Bundesrat spreche endlich die Hoffnung aus, daß die Regierung Ihrer brit. Maj. ihre Bemühungen mit denjenigen der kaiserlichen Regierung vereinigen werde, auf daß die Neuenburger Frage eine Lösung erhalte, die sowohl mit den Grundsätzen der Bundesverfassung als mit den einmütigen Wünschen des schweizerischen Volks im Einklange stehe.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

■ Vom Rhein, 17. Jan. Unsere Beleuchtung der Neuenburger Frage in der Deutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 230, 231 und 233 vom 1., 2. und 4. Oct. enthält unter Ziffer III. (Nr. 233) unter Anderm folgende Sätze: „Es versteht sich dabei von selbst, daß Preußen sich in erster Linie die Amnestie aller bei dem Putsche vom 3. Sept. Beteiligten aufzubedingen und die Zusicherung verschaffe, daß nichts geschehe, worin wohlverworbene Rechte der Royalisten, worin sie auch immerhin bestehen mögten, beeinträchtigt würden. In zweiter Linie ist dann nur noch der Entschädigungspunkt für Preußen in dem Falle auszutragen, daß der König von Preußen nicht vorziehen sollte, mit seinem Vericht der Eidgenossenschaft ein Geschenk zu machen. Könnte sich die Eidgenossenschaft dazu erheben, baldmöglichst die Beteiligten beim Putsche zu amnestiren und mit einem solchen Act der Mäßigung, Großmuth und Politik die Initiative zu einer friedlichen Ausgleichung zu ergreifen, dann wäre vielleicht um so eher bei Preußen eine Saite berührt, die einen Widerhall in unserem Sinne erwarten ließe. Mit dem Vericht auf Neuenburg wird sich Preußen außerdem (neben dem Gewinn für seine Politik) dessen rühmen können, daß es durch seine Weisheit und Mäßigung zur Befestigung der Ruhe und des Friedens von Europa namhaft beigetragen habe. Sollte so reeller Gewinn nicht den precären Besitz eines Ländchens bei weitem aufwiegen, das für die Machtstellung Preußens ohne allen Belang ist?“ Bereits haben der schweizerische Nationalrat und der Ständerath den Commissionsantrag auf unbedingte Niederschlagung des Proceses wegen des Aufstandes angenommen und somit ist Das, was wir als Vorbedingung in die erste Linie stellten, erfüllt. Es bleibt also nur noch Das zu bereinigen, was wir in die zweite Linie gewiesen, die gänzliche Einverleibung Neuenburgs in die Eidgenossenschaft nämlich. Es bieten sich nun verschiedene Wege zur Erledigung dieses Punktes dar, nachdem dieselbe, zufolge der Verhandlungen in Bern, lediglich im Allgemeinen einem definitiven Übereinkommen vorbehalten ist. Wir verstehen darunter insbesondere folgende: 1) Der König von Preußen verzichtet auf seine Rechtsansprüche an Neuenburg zu Gunsten der Schweiz in irgendeiner passenden Form, selbst in der einer Schenkung, indem er daran diejenigen Vorbehalte knüpft, die ihm sachdienlich oder nötig erscheinen, unbeschadet jedoch einer näheren Verständigung hierüber je nach den Umständen. 2) Die Angelegenheit wird durch direkte Unterhandlung zwischen Preußen und der Schweiz, mit oder ohne